



Paul Hüther / André Lepej

Karl Zeidler (1923–1962)

Staats- und Verwaltungsrecht in der jungen Bundesrepublik

Schriften zur Rechtsgeschichte, Band 212

Frontispiz, 160 Seiten, 2023

ISBN 978-3-428-18858-1, € 69,90*

Alle Informationen zum Titel: www.duncker-humblot.de/9783428188581

Der früh verstorbene Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaftler Karl Zeidler (1923–1962), der ab 1960 als Ordinarius an der Universität Freiburg lehrte, widmete sich in seinem Werk einer Vielzahl auch heute noch diskutierter Fragestellungen wie der Grundrechtsbindung des Fiskus oder der Technisierung der Verwaltung. In seinen Schriften werden zudem zahlreiche Themen behandelt, welche die tonangebenden Staats- und Verwaltungsrechtler in den 1950er und frühen 1960er Jahren umtrieben. Die Beschäftigung mit Zeidlers Texten zur Kategorie des Maßnahmegesetzes oder zu rundfunkrechtlichen Fragestellungen eröffnet ein breites Panorama zu einem gewichtigen Teil der zeitgenössischen Diskussionen und vermittelt einen lebhaften Eindruck von der Formierungsphase des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts nach dem Zweiten Weltkrieg. Vor diesem Panorama erscheint Zeidler bei einigen Themen als bedeutender, aber weithin vergessener Innovator. Die vorliegende Studie lädt zu seiner Wiederentdeckung ein.

Inhalt

A. Einleitung

B. Methodik und Gang der Darstellung

C. **Leben:** Kindheit, Jugend, Studium — Promotion und Habilitation in Heidelberg — Berufung nach Freiburg — Ordinarius — Tod

D. **Werk:** Gesetzesbegriff des Grundgesetzes — Maßnahmegesetze — Technisierung der Verwaltung — Grundrechtsbindung des Fiskus — Auskünfte und Zusagen — Rundfunkrecht — Verwaltungsrecht unter dem Grundgesetz: Zeidlers Freiburger Antrittsvorlesung

E. **Fazit:** Konturen des Wissenschaftlers Zeidler — Handwerkliche Aspekte — Karl Zeidler – ein »Klassiker« der Verwaltungsrechtswissenschaft?

Anhang: Schriften Karl Zeidlers

Quellen- und Literaturverzeichnis: Ungedruckte Quellen — Gedruckte Quellen und Literatur

Personen- und Stichwortverzeichnis